

„Alibi-Prozesse für zurechnungsunfähige Täter“ – falsche Darstellung auf „krone.at“

Wien (OTS) - Der Artikel „Gutachten fertig: Täter ist geistig abnorm“, erschienen am 02.08.2016 auf „krone.at“, verstößt laut Senat 2 des Presserats gegen den Ehrenkodex für die österreichische Presse.

Im oben genannten Artikel werden zwei Kriminalfälle erwähnt, bei denen die Täter als zurechnungsunfähig eingestuft worden sind. Im Artikel heißt es, dass diese Täter „gut behandelt werden, Therapiestunden genießen und sich nie für das verantworten müssen, was sie verbrochen haben.“ Im Vorspann des Artikels wird angeführt, dass den Tätern kein langer Prozess gemacht würde. Zudem ist im Artikel von einem „Alibi-Prozess“ die Rede. Schließlich kommt auch ein Opferanwalt zu Wort, der die Meinung vertritt, dass die Angehörigen keine Chance auf ein faires Verfahren hätten.

Nach Auffassung des Senats vermittelt der Artikel den falschen Eindruck, dass zurechnungsunfähige Straftäter Vorteile hätten und zu Unrecht besser behandelt würden als zurechnungsfähige Täter. In einem demokratischen Rechtsstaat entscheiden die Strafgerichte über die Schuldfähigkeit anhand von Expertengutachten. Schuldunfähige Täter werden im Falle ihrer Verurteilung in Anstalten für geistig abnorme Rechtsbrecher untergebracht. Für den Senat ist es nicht nachvollziehbar, weshalb diese anerkannten rechtlichen Prinzipien zu einem „Alibi-Prozess“ oder einem unfairen Verfahren führen sollten. Auch die Aussage, dass zurechnungsunfähigen Tätern kein langer Prozess gemacht werde, stuft der Senat als falsch ein.

Der Artikel wird dem Anspruch auf Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten nicht gerecht und verstößt somit gegen Punkt 2.1. des Ehrenkodex.

Der Senat forderte die Medieninhaberin von „krone.at“ auf, die vorliegende Entscheidung freiwillig zu veröffentlichen.

Zwtl.: Selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung eines Lesers

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des

Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führt der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „krone.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht unterworfen.

~

Rückfragehinweis:

Andreas Koller, Sprecher des Senats 2, Tel.: 01-53153-830

~

Digitale Pressemappe: <http://www.ots.at/pressemappe/12060/aom>

*** OTS-ORIGINALTEXT PRESSEAUSSENDUNG UNTER AUSSCHLISSLICHER
INHALTLICHER VERANTWORTUNG DES AUSENDERS - WWW.OTS.AT ***

OTS0092 2016-11-14/11:44

141144 Nov 16

Link zur Aussendung:

http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20161114_OTS0092